

Brandschutz in der Gemeinde

KOSTENTREIBENDES ÜBEL ODER SEGEN FÜR MENSCH, TIER UND EIGENTUM?

EG Beim Wort Brandschutz denken viele von uns unweigerlich an Vorschriften, deren Realisierung viele Kosten verursachen, aber wenig bringen. Ist dies wirklich so? Die nachstehenden Informationen wollen ein besseres Verständnis für das Thema Brandschutz vermitteln.

Jeder Franken ist gut investiertes Geld

Bei oberflächlicher Betrachtung ist es nicht von der Hand zu weisen: Brandschutzmassnahmen kosten recht viel, besonders wenn an bestehenden Gebäuden nachgerüstet oder umgebaut werden muss. Bei Neubauten, wenn die Planung rechtzeitig einsetzt und die Brandschutzvorschriften mit einbezogen werden, kann hier meistens mit einem sehr vernünftigen Kostenrahmen gerechnet werden. Was aber haben alle Brandschutzmassnahmen und vor allem die damit verbundenen umfangreichen Vorschriften zum Ziel? Ganz einfach: Es geht um den sehr bedeutsamen Schutz von Menschen, Tieren und Sachen, kurz gesagt, um alles, was uns lieb und teuer ist. Jeder einzelne Franken, der zur Erreichung dieses Ziels in die Hand genommen wird, ist zweifelsohne sehr gut investiertes Geld.

Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente des Kantons Wallis vom 18. November 1977 bildet die Basis für unseren Brandschutz. Hier gibt es verschiedene Artikel, welche den Schutz von Personen, Tieren und Sachen unbedingt verlangen. Ferner wird von jeder Person gefordert, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten verpflichtet ist, vorbeugende Brandschutzmassnahmen zu treffen.

Einheitliche Brandschutzrichtlinien

Der Kanton Wallis ist einer der wenigen Kantone, der keine kantonale Gebäudeversicherung besitzt. Bei uns muss sich also jeder einzelne Gebäudeeigentümer privat versichern. Die 18 Kantone mit einer kantonalen Versicherung haben sich schon vor mehr als 100 Jahren zu einem Verband (VKF) zusammengeschlossen und die Vorschriften einheitlich festgelegt. Im Zuge der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU musste der Abbau der Handelshemmnisse geregelt werden. Es galt, einen Vertragspartner zu finden, damit nicht mit 25 Kantonen verhandelt werden musste. Im Januar 2005 einigten sich alle Kantone, die VKF-Brandschutzrichtlinien als einheitliche Lösung für die ganze Schweiz zu akzeptieren. Seit diesem Datum sind die Normen und Richtlinien auf Bundesebene geregelt und gelten nun als verbindliche Vorschriften, gleichermassen für alle Kantone. Die VKF-Richtlinien wurden im Jahre 2003 total überarbeitet und sind praktisch mit den EU-Normen identisch. Die VKF-Brandschutznorm und -Brandschutzrichtlinien haben ein definiertes Schutzziel: Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;

- eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

Vorbeugender und abwehrender Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz ist unterteilt in baulichen, organisatorischen, technischen und betrieblichen Brandschutz. Dieser vorbeugende Brandschutz wird durch die VKF-Vorschriften geregelt. Der abwehrende Brandschutz wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Hier geht es um die Brandbegrenzung und schliesslich um die Brandbekämpfung.

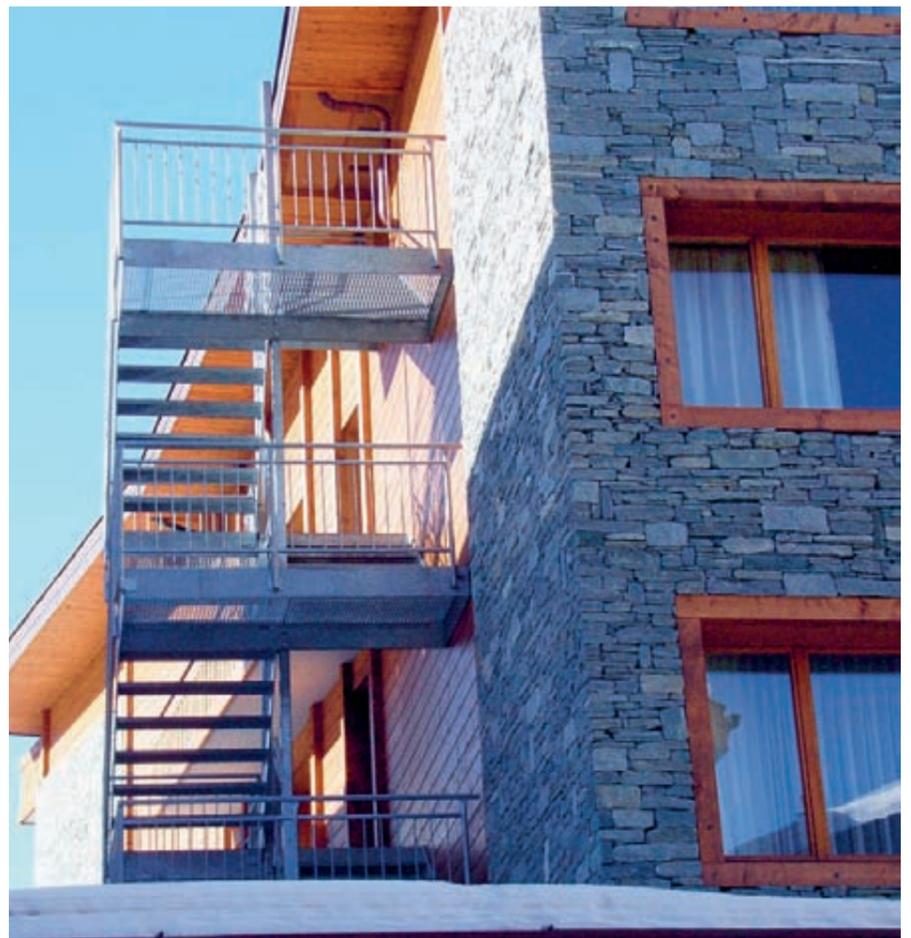
Richtlinien und Vorschriften als Vorbeugung für den Ereignisfall

Ein ganz wichtiger Faktor bei der Umsetzung der Brandschutzvorschriften ist der Abstand zwischen den Gebäuden. Jeder weiss, dass eine Übertragung eines Brandes viel schwerer zu verhindern ist, wenn die Gebäude sehr nahe beieinander stehen. Dem Übergriff der Hitze und der Flammen ist fast nicht Herr zu werden. Aus diesem Grunde sind die Gebäudeabstände genau geregelt. Auch kommt es darauf an, ob eine Fassade brennbar oder nicht brennbar ist. Auch diesem Umstand wird Rechnung getragen und die Abstände fallen dementsprechend aus. Mit diesen Massnahmen geht es vorwiegend um die Verhinderung einer Brandübertragung zum Nachbargebäude. Im Innern eines Gebäudes gilt es ebenfalls die Ausbreitung von Rauch, Hitze und Flammen zu verhindern. Immer unter dem Ziel, Menschen, Tiere und Sachen zu schützen, kann man mit einer geschickten Einteilung resp. Unterteilungen von Räumen und Brandabschnitten sehr viel erreichen. Z.B. muss jede Türe, welche in einen Fluchtweg führt (Treppenhaus, Korridor usw.) als sogenannte EI-30-Türe ausgebildet sein. EI 30 bedeutet, dass diese Türe während 30 Minuten einem Vollbrand ausgesetzt werden kann und dass dahinter während dieser Zeit Leib und Leben geschützt sind. Vor Ablauf dieser Dauer sollte dann der Brand gelöscht oder die Leute evakuiert worden sein.

Bei einem Brandereignis spielt der Rauch meistens eine ganz gewichtige Rolle. Über 80 Prozent der sogenannten Brandopfer sind eigentlich Rauchopfer. D.h., die Menschen sind nicht verbrannt, sondern an einer Rauchvergiftung gestorben. Aus diesem Grund ist der Verhinderung der Rauchausbreitung ebenfalls viel Aufmerksamkeit zu schenken.

Der organisatorische Brandschutz umfasst die Massnahmen zur Regelung der betrieblichen Verantwortung zur Schadensverhütung. Was beinhaltet diese Regelung? Wir müssen die Fluchtwege genau planen, festlegen und bezeichnen, sprich, markieren und wenn nötig, beleuchten. Der bestens angelegte Fluchtweg nützt nichts, wenn er als Abstellraum verwendet wird. Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Abfallcontainer usw. gehören nicht in einen Fluchtweg.

Die dargelegten Informationen umfassen nur den elementarsten Teil der gesamten Brandschutznormen und Richtlinien. Es würde viel zu weit führen, hier alle Vorschriften aufzuzeigen. Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, zögern Sie nicht, die dafür verantwortlichen Personen zu kontaktieren. Die Mitarbeitenden der Abteilung Sicherheit der Einwohnergemeinde Zermatt stehen Ihnen zur Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.



Fluchtwege müssen gut zugänglich sein.



ganz in Ihrer Nähe!



Elektro Imboden & Söhne AG

Haus Bellevue • 3920 Zermatt
027 966 26 26 • verkauf@imboden-elektro.ch